


Aktuelle COVID-19 Schutzmaßnahmen

Mit der 8. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung wird die Verordnung in 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung umbenannt. Mit dieser Novelle treten ab **15. September** bundesweit folgende Regelungen in Kraft:

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Aktuelle Maßnahmen in Oberösterreich

Maßnahme	bundesweit geregelt <i>ab 22.07.2021 per Verordnung des Bundes</i>	regional (zusätzlich) geregelt <i>möglich per Verordnung des Bundes, der Landes- und der Bezirkshauptleute (und der Bildungsdirektionen für den Bereich Bildung)</i>
Abstand & Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> Derzeit gelten keine Abstandsregelungen An allen Orten, an denen die 3-G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht in Geschäften des täglichen Bedarf, im Handel und Kultureinrichtungen auch für ungeimpfte Personen 	
Zusammenkünfte	<ul style="list-style-type: none"> Ab 25 Teilnehmer*innen gilt die 3-G-Regel. Ab 100 Personen sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig. Es gilt die 3-G-Regel. Ab 500 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden. Es gilt die 3-G-Regel. 	
Gastronomie & Beherbergung	<ul style="list-style-type: none"> Die Sperrstunde entfällt gänzlich Nachtgastronomie nur mehr für geimpfte, genesene oder PCR-getestete Personen Bei Beherbergung und Gastronomie gilt die 3-G-Regel Verpflichtende Erhebung von Kontaktdaten Die 3-G-Regel gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken, sowie Imbiss- und Gastronomiestände 	
Kundenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> In ausgewählten Geschäften des täglichen Bedarfs gilt die FFP2-Maskenpflicht Für körpernahe Dienstleistungen gilt die 3-G-Regel Für ungeimpfte Kund*innen ist in sonstigen Kundenbereichen eine FFP2-Maske zu tragen 	
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> Normalbetrieb für alle Schulen, Vermehrt Distance Learning für Unis Die verbindlichen Regelungen sind in der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 ersichtlich 	
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> COVID-19-Präventionskonzept ab 51 Arbeitnehmer*innen Bei einigen ausgewählten Berufsgruppen gilt die Maskenpflicht in Innenräumen 	
Krankenhäuser, Alten-, Pflege- & Behindertenheime	<ul style="list-style-type: none"> Es gilt die 3-G-Regel In geschlossenen Räumen gilt die FFP2-Maskenpflicht In Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe muss ein Präventionskonzept umgesetzt werden 	
Freizeit & Kultur	<ul style="list-style-type: none"> In Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungengilt (mit einigen Ausnahmen) die 3-G-Regel FFP2-Maskenpflicht in diversen Kultureinrichtungen für ungeimpfte Personen 	
Sport	<ul style="list-style-type: none"> In Sportstätten gilt die 3-G-Regel Sonderregelungen für Spitzensportler*innen 	
Maßnahme	Hochinzidenzgebiete	Regionen
Testpflicht bei Ausreise	Verlassen der Region ist nur mit negativem PCR- (nicht älter als 72h) oder Antigen-Test (nicht älter als 48h) zulässig	-

Letzte Änderung: 14.09.2021; Die Darstellung der aktuellen Maßnahmen dient zur Information der Bevölkerung und wird regelmäßig aktualisiert. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich.